

1. Satzung

Präambel

Die diakonische Arbeit des Fachverbandes ist wertgerichtete Arbeit auf der Grundlage des biblischen Menschenbildes. Jeder Mensch ist in seiner Ganzheit als Gottes Ebenbild auf ihn hin bezogen. Dadurch hat jeder Mensch eine unverwechselbare Würde, die es zu schützen und zu bekräftigen gilt.

Der Fachverband sieht sich in seinen Aktivitäten dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichtet.

1.1 Name und Mitgliedschaft

Der Fachverband trägt den Namen „Diakonische Behindertenhilfe in Niedersachsen“.

Träger von Einrichtungen und Angeboten für Menschen mit Behinderungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) oder Mitglied des Diakonischen Werkes in Oldenburg sind, können Mitglieder des Fachverbandes werden.

Die Mitgliedschaft im Fachverband ist von den Trägern dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand bestätigt die Anzeige. Im Falle des Austritts ist ebenso zu verfahren.

Der Vorstand kann das Ruhen oder die Beendigung der Mitgliedschaft erklären, wenn die sachlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

1.2 Aufgaben

Der Fachverband berät und fördert die Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben und vertritt ihre Interessen in Verbindung mit dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN).

Die Aufgaben des Fachverbandes sind insbesondere:

- gegenseitiger Fach- und Erfahrungsaustausch
- Erarbeitung von Stellungnahmen
- Erarbeitung von Konzeptionen
- Erarbeitung von Fortbildungskonzepten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche und Organisation von Fortbildungen und Fachtagen
- Abstimmung mit dem DWiN in Fachfragen
- Öffentliche Stellungnahmen sind mit dem DWiN und dem betreffenden Fachbereich abzustimmen

1.3 Organe

Der Fachverband gliedert sich in

1.3.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch die Träger von Einrichtungen und Maßnahmen gebildet. Sie findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von einer Woche.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes,
Wahl des/der Stellvertreters/Stellvertreterin,
Wahl von sechs weiteren Vorstandsmitgliedern
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Erlass und Änderung der Satzung des Fachverbandes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Einrichtung und Auflösen von Fachbereichen

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung sowie den Ausschluss eines Mitgliedes erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterschreiben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern über die Geschäftsstelle zugesandt.

1.3.2 Vorstand

Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, sechs weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt sind; darunter müssen mindestens vier Vertreter/Vertreterinnen der Leitungsorgane von Trägern sein
- je einem Vertreter/einer Vertreterin der einzelnen Fachbereiche
- der Geschäftsführerin /dem Geschäftsführer
- Der Vorstand kann bis zu drei weitere Personen in den Vorstand berufen, die mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fachverbandes, die sich aus dem Zweck und dem Selbstverständnis des Fachverbandes ergeben. Er kann einzelne Mitglieder beauftragen, besondere Aufgaben wahrzunehmen. Sachkundige Personen (auch Nichtmitglieder) können zu Beratungen hinzugezogen werden. Der Vorstand stellt den notwendigen Informationsfluss sicher.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen vor.

Der Vorstand, der zu regelmäßigen Sitzungen zusammenkommt, fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Sitzung anwesend ist.

Zu den Sitzungen wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle eingeladen.

Der Vorstand kann in den Fällen aus Ziffer 1.3.1 (Ausschluss von Mitgliedern) bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ein Ruhen der Mitgliedschaft aussprechen.

Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterschreiben.

Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern über die Geschäftsstelle zugesandt.

1.4 Fachbereiche

Auf Vorschlag des Vorstandes richtet die Mitgliederversammlung Fachbereiche ein. Die Fachbereiche werden durch sachkundige Vertreter/Vertreterinnen aus den jeweiligen Mitgliedsorganisationen und Diensten besetzt. Die einzelnen Fachbereiche wählen aus ihrer Mitte in Anlehnung an die Amtsperiode des Vorstandes je einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die als Vertreter/Vertreterin in den Vorstand entsandt wird.

Mindestens einmal im Jahr tagen die Fachbereiche. Von den Sitzungen werden Protokolle gefertigt, die auch dem Vorstand über die Geschäftsstelle übersandt werden.

1.5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle koordiniert die Aktivitäten des Fachverbandes und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

Die Geschäftsführung wird durch die zuständige Mitarbeiterin/den zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des DWiN wahrgenommen.

Die Geschäftsführung wird im Benehmen mit dem Vorstand des Fachverbandes bestellt.

Es gilt das Dienstrecht des DWiN.

Beschluss Mitgliederversammlung am 25.11.2016